

## Mitteilung Nr. 577/2008

### Umsetzung des § 150 Abs. 9a TKG: Notrufverbindungen bei technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondiensten, Abfrage

Mit dem TKG-Änderungsgesetz vom Feb. 2007 hat der Gesetzgeber in § 150 Abs. 9a TKG zum 01.01.2009 die Anwendung des § 108 Abs. 1 TKG aufgegeben. Dies bedeutet, dass Anbieter technisch neuer öffentlich zugänglicher Telefondienste, worunter auch VoIP-Anbieter zu verstehen sind, den Notruf mit denselben Pflichten wie traditionelle Telefondienstanbieter mit den eingeführten PSTN/ISDN/GSM-Anschlüssen zu erbringen haben. Zu den Pflichten zählen u.a. die unentgeltliche und unverzügliche Herstellung von Verbindungen zur Notrufabfragestelle, das Erreichen der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle, die Übermittlung der Rufnummer des Notrufenden und die Unterstützung von Maßnahmen, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, z.B. über § 112 TKG oder andere Verfahren.

Da die Marktpenetration von VoIP- und NGN-Techniken steigt und somit der Wechsel von leitungsvermittelten zu paketvermittelten Angeboten stetig zunimmt, werden Telefondienstanbieter, den Zugang zu Telefondiensten ermöglichende Netzbetreiber sowie Betreiber von Netzen, die für öffentlich zugängliche Telefondienste genutzt werden, gebeten, möglichst kurzfristig mitzuteilen:

Welche Maßnahmen haben Sie für die Umsetzung der o.a. Pflicht bereits eingeleitet oder werden Sie kurzfristig einleiten? Stellen Sie die Maßnahmen bitte kurz dar.

Bei den Antworten sollte auch auf Detailfragen eingegangen werden, wie z.B.

1. wie das Routing der Notrufe an die *örtlich zuständige* Notrufabfragestelle sichergestellt wird,
2. welche Maßnahmen zur Verbesserung der Zuordnung des Standortes eines Notrufenden zur örtlich zuständigen Notrufabfragestelle geplant sind (d.h. Standortermittlung des Notrufenden nicht nach evtl. groben Netzstrukturen, sondern nach dem tatsächlichen Einzugsgebiet einer Notrufabfragestelle),
3. welche Maßnahmen für die möglichst genaue Ermittlung des Standortes bei nomadischer Nutzung geplant sind,
4. mit welchem Verfahren und mit welcher Geschwindigkeit/Antwortzeit der Standort des Notrufenden ermittelt wird,
5. auf welche Weise der Notrufabfragestelle die Standortinformation bereitgestellt werden kann,
6. wie die Notrufabfragestelle vor Beeinträchtigungen, z.B. durch ein Denial of Service, geschützt werden kann.

Antworten werden über den Postweg an das Referat 425 der Bundesnetzagentur oder per eMail an [425-postfach@bnetza.de](mailto:425-postfach@bnetza.de) möglichst früh im Laufe des Oktobers erbeten. Mögliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden auf Wunsch vertraulich behandelt. Die Informationen sind erforderlich, damit ein profundes Bild geeigneter Lösungen erhoben werden kann. Nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können die Antworten bei der späteren Erstellung einer Technischen Richtlinie zum Notruf in Betracht gezogen werden.